

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung der ESF-Richtlinie zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft – eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes –

Vom 30. April 2009

#### Ziele der Förderung

Auch in der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 bleibt die Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein wichtiges Ziel, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds durch die Doppelstrategie aus Gender-Mainstreaming und spezifischen Aktivitäten zu unterstützen ist.

Das Lissabonziel einer Frauenbeschäftigungsquote von 60 % hat Deutschland in den letzten Jahren erreicht. Sie lag im Jahresdurchschnitt 2007 bei 64 %. Die Erwerbstätigenquote ist jedoch um 12 % geringer als die der Männer. Frauen stellen mit 85 % den größten Anteil der Teilzeitbeschäftigten, viele sind ausschließlich in Mini-Jobs beschäftigt. Sie können in der Regel daraus ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Frauen verfügen heute über die bessere Qualifikation. Ihr Anteil an den Schulabbrechern ist deutlich geringer, ihr Anteil an den Abiturienten und Studienanfängern höher. Aber sie können diese besseren Ergebnisse noch nicht adäquat in der Arbeitswelt umsetzen. Frauen sind häufiger in schlechter bezahlten Branchen tätig, sie stellen insgesamt nur einen geringen Anteil der Führungskräfte.

Der gesamtwirtschaftliche Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern (Indikator „geschlechtsspezifischer Lohnunterschied“) bewegte sich zwischen 1995 und 2005 stets zwischen 21 % und 23 %. Deutschland nimmt damit unter den EU-Staaten einen der letzten Rangplätze ein. Die unterschiedlichen Durchschnittsverdienste von Frauen und Männern lassen sich zu großen Teilen auf strukturelle Unterschiede zurückführen. Frauen arbeiten häufiger in kleinen Unternehmen und in Branchen mit niedrigeren Verdienstniveaus und sind seltener in Führungspositionen vertreten. Teilweise werden auch die Anforderungen in überwiegend von Frauen gewählten Tätigkeiten geringer entlohnt als in von Männern favorisierten Tätigkeiten. Noch immer

verschlechtern familiär bedingte Erwerbsunterbrechungen die längerfristigen beruflichen Aufstiegsprospektiven von Frauen.

Die demografische Entwicklung und der sich abzeichnende Fachkräftebedarf erfordern verstärkte Anstrengungen zur besseren Ausschöpfung der Beschäftigungspotenziale von Frauen. Mit dieser Richtlinie sollen die Sozialpartner unterstützt werden, durch spezifische Maßnahmen die Beschäftigungssituation von Frauen in der Wirtschaft zu verbessern für

- a) eine eigenständige Existenzsicherung,
- b) gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen,
- c) bessere Beteiligung an betrieblicher Weiterbildung,
- d) eine Verringerung der Einkommensunterschiede,
- e) eine bessere „work-life-balance“.

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen der „Initiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“ Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die geeignet sind, zu den beschriebenen Zielen beizutragen.

1.2 Die Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft unterstützt die Lissabonstrategie und den EU-Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006 bis 2010 im Aktionsschwerpunkt 1: Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer.

1.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes (OP) für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI:2007DE05UPO001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist als spezifische Maßnahme dem Schwerpunkt C zur „Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten „gemeinsamer Maßnahmen der Sozialpartner, insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen“ gemäß Artikel 5 Absatz 3 der ESF-Verordnung.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

1.4 Über die gesamte Förderperiode stehen für die Förderung nach dieser Richtlinie insgesamt ca. 110 Mio. Euro aus ESF- sowie Bundesmitteln zur Verfügung. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle (Nummer 6.1) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Zur Gleichstellung und zur Überwindung von Lohnunterschieden von Frauen und Männern in der Wirtschaft können Projekte in folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:

- Innovative Ansätze zur Arbeitszeitgestaltung, die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ebenso Rechnung tragen wie einer ausgewogenen work-life-balance zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen.
- Betriebliche Modellprojekte/Maßnahmen zur stärkeren Überwindung von Rollenstereotypen, um mehr junge Frauen an MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), an eine gewerblich-technische oder handwerkliche Ausbildung sowie weitere innovative Zukunftsberufe heranzuführen (z. B. durch Maßnahmen des Talent Managements in den Bereichen Personalmarketing und -rekrutierung).
- Stärkung der Handlungskompetenz betrieblicher Akteure zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Unternehmen, insbesondere auch bzgl. einer Stärkung der Aufstiegsorientierung/ und -bereitschaft von weiblichen Angestellten (z. B. durch Mentoring oder Führungskräfte-seminare für Frauen).
- Betriebliche Ansätze, die darauf abzielen, Qualifikationsverluste von Mitarbeiterinnen während einer Familienphase zu verringern bzw. zu vermeiden und den schnellen beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen.<sup>2)</sup>

– Modelle und Maßnahmen (z.B. lebenslanges Lernen) betrieblicher Personalpolitik im Umgang mit dem demografischen Wandel und zur Erhöhung des Anteils von älteren weiblichen Beschäftigten und zur Sicherung von Erwerbschancen von Frauen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Bildungsträger, Verbände und Forschungseinrichtungen sein.

Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein. Antragsteller müssen eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten.

### 4 Fördervoraussetzungen

4.1 Die Projekte müssen sich einem Handlungsschwerpunkt der Initiative nach Nummer 2 der Richtlinie zuordnen lassen und beschreiben, welchen konkreten Beitrag zur Erreichung der Ziele der Initiative sie leisten.

4.2 Die Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen. Soweit die Maßnahmen auf betrieblicher Ebene durchgeführt werden sollen, bedarf es des Einverständnisses der Betriebspartner.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Der vollständige Nachweis hierfür ist zu erbringen.

4.4 Zusätzliche Ausbildungsplätze, reine Lohnkostenzuschüsse und betriebliche Kinderbetreuungsplätze werden im Rahmen dieser Initiative nicht gefördert. Kinderbetreuungsausgaben, die durch die Teilnahme an durch diese Richtlinie geförderten Maßnahmen zusätzlich entstanden sind, können in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben im Rahmen der Gesamtzusendung erstattet werden.

4.5 Bei berufsabschlussbezogenen Qualifikationen – insbesondere im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, z.B. Meister – sind die gesetzlichen Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei der Nachqualifizierung von Ungelernten die Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit, z.B. das Wegebau-Programm.

4.6 Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen aus anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

4.7 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

### 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Diese Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 Grundlage für die Bemessung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des zu fördernden Vorhabens.

Hierzu zählen z.B.:

- Personalausgaben u. a. für Projektmitarbeiter und Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende
- Reise- und Aufenthaltskosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter „Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende“
- projektbezogene Sachausgaben wie Mieten, Unterrichtsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsgemeinkosten, also Kosten, die durch die Verwaltung des Projektes entstehen, wie allgemeines Verwaltungspersonal, Kosten für Telekommunikation und Porto, Raumkosten, Wirtschaftsprüfungskosten.

Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmende (Lohnfortzahlung) können ausschließlich als Eigenmittel des Projektträgers oder als für das Projekt von Dritten bereitgestellte Mittel (Drittmittel) anerkannt werden.

Verwaltungsgemeinkosten können mit einer Pauschale von bis zu 7 % der Projektausgaben (Gesamtausgaben ohne Teilnehmer-einkommen) angesetzt werden.

Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie beträgt höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; mindestens 20 % dieser Kosten sind vom Antragsteller

in Form von Eigenmitteln oder als Drittmittel aufzubringen. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus ESF- und Bundesmitteln.

Die nationale Kofinanzierung kann sich aus privaten, öffentlichen und Drittmitteln zusammensetzen.

Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Art des Vorhabens. Bei Förderungen an Privatunternehmen ist das Beihilferecht der EU zu beachten. In diesen Fällen wird die Förderung grundsätzlich als Ausbildungsmaßnahme gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (AGFVO), insbesondere Artikel 38 und 39 gewährt. Die AGFVO und ein Leit-faden mit näheren Erläuterungen zum Beihilferecht sind unter [www.esf.de](http://www.esf.de) in das Internet eingestellt.

In diesen Fällen richtet sich die Zuschusshöhe nach der maximal erlaubten Beihilfeintensität (das ist der rechtlich zulässige Höchstbetrag für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln), die gemäß Artikel 39 der Gruppenfreistellungsverordnung nach Betriebsgrößen und Art der Maßnahme wie folgt gestaffelt ist:

für spezifische Weiterbildungsmaßnahmen:

für kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:	45 %
für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten:	35 %
für Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten:	25 %

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen sind Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen übertragbar sind.

für allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen:

für kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:	80 %
für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten:	70 %
für Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten:	60 %

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Qualifikationen vermittelt werden, die in hohem Maße auf andere Unternehmen übertragbar sind. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Weiterbildung von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinsam organisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Als allgemeine Maßnahme gilt auch eine Weiterbildung, die mit einem allgemein anerkannten Zertifikat abschließt.

Bei Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmern<sup>3)</sup> erhöhen sich die Beihilfehöchstintensitäten um 10 Prozentpunkte, sie dürfen jedoch im Einzelfall die maximale Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Zu den benachteiligten Arbeitnehmern zählen nach der neuen Gruppenfreistellungsverordnung auch Personen, die in einem Wirtschaftszweig oder Beruf arbeiten, in dem das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen mindestens 25 % höher ist als das durchschnittliche Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat in allen Wirtschaftszweigen insgesamt verzeichnet wird, soweit die Personen zu der betreffenden Minderheit gehören. (Artikel 2 Ziffer 18 AGFVO). Das BMAS wird eine Erläuterung zur Anwendung dieser Regelung auf der Internetseite zum ESF einstellen.

Beihilfeintensität bezieht sich nicht allein auf den ESF, sondern auf den Anteil aller öffentlichen Mittel eines Vorhabens. Das heißt, bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben darf die 20-%ige Eigenbeteiligung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, da die Beihilfeintensität bereits mit dem Zuschuss nach dieser Richtlinie ausgeschöpft ist.

### 6 Programmumsetzung/Verfahren

6.1 Das BMAS steuert partnerschaftlich mit der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) sowie ggf. externen Expertinnen die Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft. Dazu wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich eine Geschäftsordnung gibt und zu gleichen Teilen aus Vertretern des BMAS, der BDA sowie des DGB besetzt ist. Zur Unterstützung dieser Steuerungsgruppe wird eine gemeinsame Regiestelle eingerichtet. Die Finanzierung der Regiestelle erfolgt zu 100 % aus ESF- und Bundesmitteln. Die fördertechnische Umsetzung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), Referat IIA5, Eupener Str. 125, 50933 Köln, im Folgenden Bewilligungsstelle genannt.

6.2 Der Steuerungsgruppe unter Vorsitz des BMAS obliegt insbesondere die inhaltliche Begleitung dieser Richtlinie, die Festlegung von Auswahlkriterien und die Auswahl der Projekte. Die Steuerungsgruppe entscheidet über die Förderwürdigkeit von Projekten im Einvernehmen der drei beteiligten Seiten. Zur inhaltlichen Begleitung und im Hinblick auf die Erreichung der angestrebten Ziele kann die Steuerungsgruppe nach ersten Erfahrungen der Startphase in den Folgejahren einvernehmlich prioritäre Themen vorgeben. Die Steuerungsgruppe entscheidet zudem einvernehmlich in Zweifelsfragen, ob Vorhaben inhaltlich förderfähig sind und kann dazu Orientierungshilfen geben. Solche Festlegungen der Steuerungsgruppe sind zu veröffentlichen.

6.3 Die Regiestelle arbeitet im Auftrag und unter Anleitung der Steuerungsgruppe. Zu den Kernaufgaben zählen die Sensibilisierung und Mobilisierung von Sozialpartnern zu den Zielen dieser Richtlinie und die Beratung von Antragstellern in enger Kooperation mit dem BVA. Ferner zählt zu ihren Aufgaben die Sekretariatsfunktion gegenüber der Steuerungsgruppe, wozu u. a. die Aufbereitung und inhaltliche Vorprüfung der Projektanträge für die Entscheidung durch die Steuerungsgruppe sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Steuerungsgruppe zählen, die inhaltliche Begleitung der Programmumsetzung, die Erfolgsbeobachtung und Qualitätskontrolle, der Austausch und Transfer von Erfahrungen sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.4 Der Bewilligungsstelle obliegt die Information und förder-technische Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragsteller sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Konzept, Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung der einzelnen geförderten Projekte.

6.5 Für die Auswahl der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

In einer ersten Stufe können Projektvorschläge und -skizzen fortlaufend bei der Regiestelle eingereicht werden, welche sie aufbereitet und zur weiteren Entscheidung an die Steuerungsgruppe weiterleitet. Die Termine und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden auf der Internetseite des BMAS unter [www.esf.de](http://www.esf.de) bekannt gegeben. Das BMAS entscheidet abschließend über die Förderung auf Empfehlung der Steuerungsgruppe.

In einer zweiten Stufe werden die Antragsteller der positiv bewerteten Projektvorschläge aufgefordert, einen formellen Antrag an das BVA zu stellen. Dieses entscheidet abschließend über die zuwendungsrechtliche Förderung des Projekts durch Bescheid. Über dessen Förderung wird nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle abschließend entschieden.

Interessenbekundungen und Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Träger
- Ausgangslage und Zielsetzung des Vorhabens
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans
- Darstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans

## 7 Geltung von Vorschriften

### 7.1 Prüfung

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt. Alle Belege sind mindestens bis zum Jahr 2025 aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### 7.2 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.1 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

### 7.3 Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Zur finanziellen und materiellen Steuerung hat die Verwaltungsbehörde ein eigenständiges IT-System entwickelt: ADELE/Anwendung des elektronischen Lenkungsprogramms des ESF. Über das Programm ADELE werden die für die Berichterstattung gegenüber der Kommission benötigten inhaltlichen Daten, die für die Abrechnung der ESF-Mittel benötigten Finanzdaten sowie die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Evaluation eingeholt. Die finanzielle Steuerung und Erfolgsbeobachtung obliegt der Bewilligungsstelle. Ergänzend dazu wird die Regiestelle die Richtlinie begleiten im Hinblick auf inhaltlich-organisatorische und strategische Fragestellungen der Zielerreichung.

Mit der Evaluierung der Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Programms wird ein unabhängiger Evaluator beauftragt.

### 7.4 Verzeichnis der Begünstigten

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

### 7.5 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publicitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu entsprechen.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

<sup>1)</sup> Dieser Schwerpunkt soll betriebliche Modellvorhaben berücksichtigen und fördern, die nicht über die MINT-Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bereits abgedeckt werden (Nationaler Pakt).

<sup>2)</sup> Dieser Schwerpunkt soll betriebliche Vorhaben unterstützen, die nicht über das geplante Programm „Perspektive Wiedereinstieg“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgedeckt werden können.

<sup>3)</sup> Die Definition für benachteiligte Arbeitnehmer enthält Artikel 2 Absatz 18 bis 20 der Gruppenfreistellungsverordnung (Anlage).

Bonn, den 30. April 2009

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Günter Winkler

